CRIMISCOPE

IPSC - UNIL - 1015 Lausanne

Nummer 13 – Februar 2001

RÜCKBLICK ÜBER DIE STRAFVOLLZUGSPRAXIS GEGENÜBER GEWALT- UND SEXUALVERBRECHERN IM LETZTEN JAHRZEHNT

Einleitung

Kurz gesagt...

Der Rückfälligkeitsverlauf von 26 gefährlichen Straftätern im Kanton Zürich wurde über 12 Jahre hinweg empirisch ausgewertet. Diese Gruppe stellt die Spitze des Eisbergs aller schweren Fälle unter den Verurteilten von 1984-1993 im ganzen Kanton dar (1.1-1.2 Mio Einwohner). 1994 trat eine Äenderung der Strafvollzugsverordnung in Kraft, so dass alle gemeingefährlichen Täter nun einer Kommission zur Beratung unterbreitet werden müssen, wenn es um Lokkerungen geht.

Der gesellschaftliche Umgang mit gemeingefährlichen Straftätern ist sicherlich eines der umstrittensten Themen des gesamten Strafrechts. Als gemeingefährlich gelten « Personen, welche die körperliche oder seelische Integrität von Drittpersonnen unmittelbar und schwer gefährden » (Zitat aus den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission vom 16. April 1999).

So kam es in der ganzen westlichen Hemisphäre zu Skandalen, wenn einschlägig vorbestrafte Insassen anlässlich von Lockerungsschritten oder nach der vorzeitigen Entlassung aus dem Strafvollzug weitere schwere Verbrechen begingen (z.B. Bullerdiek 1997, Mason 1999). In der Schweiz waren die sinnlosen Morde an zwei jungen Frauen (am Zollikerberg im Oktober 1993 und im Bremgartenwald im März 1994) die Auslöser zu grundlegenden Änderungen im Umgang mit Hochrisikostraftätern.

Kurz nachdem bekannt wurde, dass der Mord im Oktober 1993 durch einen Mehrfachmörder und Vergewaltiger auf Haftурlaub begangen worden war, wurde im Kanton Zürich eine Untersuchungskommission « Strafvollzug » unter der Leitung des damaligen ersten Staatsanwaltes Dr. Marcel Bertschi eingesetzt, um allfällige entsprechende Vorkommnisse zu untersuchen. 34 einschlägige Fälle wurden von den Bezirks- und Staatsanwälten und der Polizei zur genaueren Durchleuchtung zusammengetragen. Die Kommission, bestehend weiter aus dem ehemaligen Chefarzt der psychiatrischen Klinik Rheinau Dr. Rudolf Knab und der Jugendanwältin Frau Elisabeth Schlumpf, wurde bald fündig. Ihre Ergebnisse legte sie einerseits in einem internen Bericht zuhanden der Justizdirektion nieder (nicht identisch mit der veröffentlichen Version zum Fall Hauert von Bertschi, Knab & Schlumpf 1994), andererseits auch in Zusammenfassungen zu den einzelnen Fällen.

Der Bericht dieser Kommission leitete eine Wende im Strafvollzug ein, deren Folgen hier anhand einer massgeblichen Stichprobe empirisch untersucht werden sollen. Ethische Gründe verbieten es, delinquenzfördernde Umstände als echtes Experiment auf menschliche Probanden anzuwenden und dann ihre Wirkungen auf die zufallsmässig ausgewählte Versuchs- und Kontrollgruppe zu untersuchen. Infolge dieser Schranken musste ein Weg gesucht werden, welcher dem „Vorbild" des Experiments in seiner Logik möglichst nahe kommt. Versuchsanordnungen ohne Randomisierung werden in der Wissenschaft unter dem Begriff Quasi-Experiment resp. Ex-Post-Facto-Design abgehandelt (Bortz 1984, S.403-431; Diekmann 1996, S.309). Das wesentliche Merkmal dieser Methode liegt darin, dass eine Gruppe vor und nach der Aenderung eines massgeblichen Parameters mit sich selbst verglichen wird. Theoretisch ist dies die beste aller denkbaren Kontrollen, da so die vielen mit individuellen Versuchspersoneneigenschaften assoziierten unabhängigen Variablen beherrscht werden können. In der sogenannten Prätest-Phase (hier 1988-93) wird die Stichprobe vor jeglicher Veränderung in bezug auf ihre abhängige Variable (hier Rückfälligkeit) analysiert. Nach der Änderung eines Parameters x (x ist hier die Kontrolle durch den Fachausschuss in der Zeit 1993-99) wird die abhängige Variable (d.h. Rückfälligkeit) erneut gemessen (Kerlinger 1973, S.319).

Bei der Interpretation von aus einem Ex-Post-Facto-Design stammenden Analyseresultaten muss man sich dreier möglicher verfälschender Einflüsse bewusst sein: (1) Drittvariableneffekte, (2) Regressionseffekt sowie (3) Reaktivität.

Die Einsetzung dieser Kommission hatte einen sehr deutlichen Effekt: Im Vergleich zur Periode 1988-93 gingen 1994-99 bei derselben Tätergruppe die schweren Verbrechen, die aufgrund von Unzulänglichkeiten zustande kommen konnten, von 50 auf 6 zurück. Die Anzahl der Opfer ging von 32 auf 2 zurück (an manchen Opfern wurden mehrere Taten auf einmal verübt). Trotzdem wurde zwischen 1994 und 1999 nur einer Minderheit unter den 26 Gefangenen (35%) jegliche Lockerungen verweigert, weil sie als zu gefährlich galten. Hingegen sind 38% bereits seit mehreren Jahren entlassen, ohne dass sie sich einschlägige Rückfälle zuschulden haben kommen lassen. Zum Teil sind sie aber leicht delinquent. So kann der Schluss gezogen werden, dass eine äussere Kontrolle der Gefängnisse und der forensischen Kliniken durch ein externes Gremium bei der Handhabung gemeingefährlicher Täter einen insgesamt positiven Effekt hat.

Aufgrund einer fehlenden Randomisierung können nicht gemessene und nicht explizit beim Matching oder der Datenanalyse berücksichtigte Drittvariablen – im Unterschied zum Experiment – eventuell nicht neutralisiert werden. Der sogenannte (Auto-) Regressionseffekt lässt sich am besten anhand eines Beispiels erläutern: Die Kinder grosser Eltern sind ebenfalls überdurchschnittlich gross, aber kleiner als die Eltern. Es findet damit eine Regression zur Mitte statt, womit eine Polarisierung der Bevölkerung in Riesen und Zwerge vermieden wird (Diekmann 1996, S.309ff.). Von Reaktivität spricht man, wenn die „Post-x-Massnahmen" nicht durch die unabhägige Variable x (d.h. Kontrolle durch den Fachausschuss) beeinflusst wurden, sondern vielmehr einer dem Prätest zuzuschreibenden erhöhten Sensibilisierung zugeschrieben werden müssen (Kerlinger 1973, S.319).

Für die Ex-Post-Facto-Analyse der Wirksamkeit der Arbeit des Fachausschusses müssen wir die unerwünschten Nebeneffekte stets im Hinterkopf behalten (siehe Ausführungen zu Tab. 3).

Statistische Auswertung der Daten aus der Kommission «Strafvollzug» 1994

Die Daten der folgenden Ausführungen wurden aufgrund der Zusammenfassungen zu jedem Fall und weiterer Akten des Fachausschusses (Gutachten, Urteile, Vollzugsberichte) erhoben. Unter den 34 Fällen befanden sich drei nicht gewalttätige Einbrecher, die nach Art.42 als Gewohnheitsverbrecher verwahrt waren. Zwar wurden auch dort Mängel festgestellt. Da diese Täter aber nicht als gefährlich gelten, haben wir sie aus der vorliegenden Untersuchung ausgeschlossen.

Wie man der folgenden Tabelle entnehmen kann, hatte die Untersuchungskommission „Strafvollzug" nicht nur an Vollzugsbehörden und Psychotherapeuten Kritik geübt, sondern auch an Polizei, Bezirksanwaltschaft, Gerichten und psychiatrischen Gutachtern (Bertschi, Knab & Schlumpf 1994, S. 11ff).

Tabelle 1: Ergebnisse der Untersuchungskommission «Strafvollzug» 1994

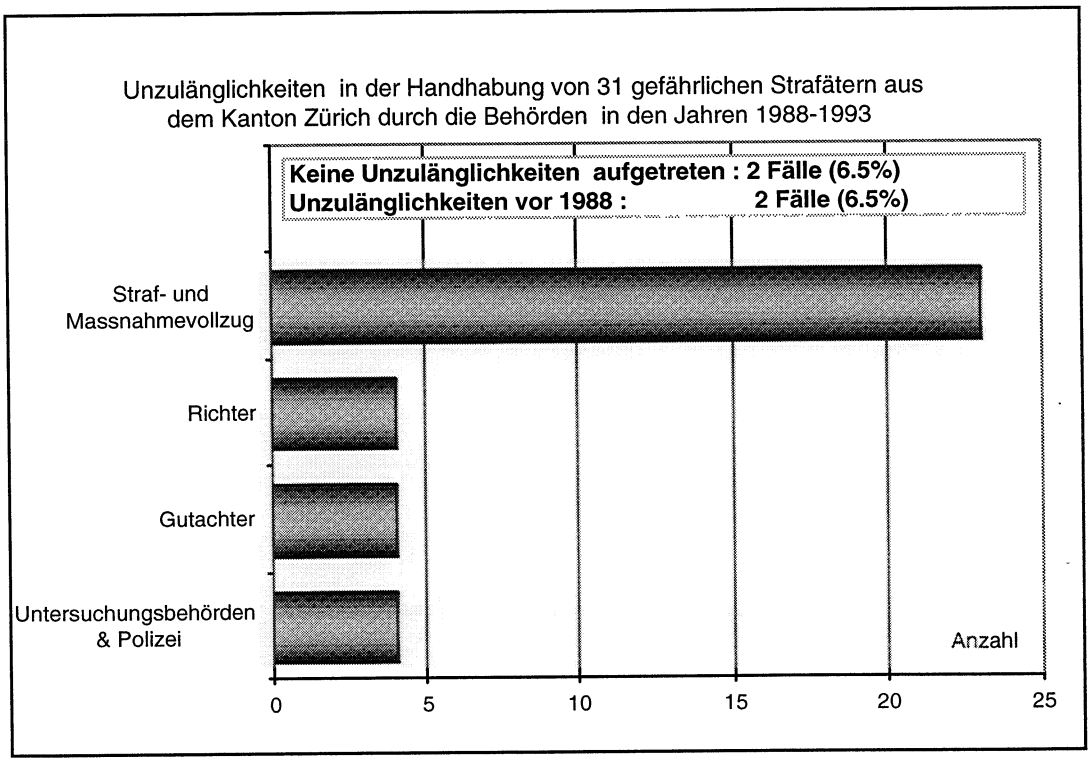

Unter der Kategorie „Straf- und Massnahmevollzug" wurde das Verkennen der Gefährlichkeit und der Untherapierbarkeit einiger Täter kritisiert. Gerade in den schwierigsten Fällen wurden Urlaubsgewährung und bedingte Entlassung durch die zuständigen Instanzen zuwenig geprüft (Bertschi, Knab & Schlumpf 1994, S.16ff). Weiter wurden mit den Inhaftierten zu wenig präzise Vereinbarungen über die Durchführung der Lockerungsschritte und allfällige Sanktionen bei deren Nichteinhaltung getroffen. Unzulänglichkeiten konstatierten Bertschi, Knab und Schlumpf (1994, S.16ff) auch bei den Gerichten, die teils die Strafvollzugsrealität nur ungenügend kannten und in ihren Urteilen zuwenig berücksichtigten. Die Kritik an den Gutachtern betraf deren unzureichende Ausbildung und es wurde zudem eine mangelnde Verständlichkeit vieler Gutachten festgestellt. Bei der Kritik an der Arbeit von Untersuchungsbehörden und Polizei ging es darum, dass ein Landesverweis nicht vollstreckt, oder dass während einer Zeitspanne von zwanzig Jahren kein Gutachten angefordert wurde (Bertschi, Knab & Schlumpf 1994).

Die Abklärungen allfälliger Versäumnisse von Einzelpersonen waren eine zeitraubende Angelegenheit und erstreckten sich über mehr als 4 Jahre. Zuerst mussten die Akten aus allen möglichen Institutionen zusammengetragen werden. Sodann sollten Belege erfasst werden. Gemäss Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrats (KR-Nr.21/1997) stellte sich bisweilen heraus, dass solche Belege nicht mehr vorhanden waren oder gar nie erstellt wurden. Obwohl die schriftliche Dokumentation zur Beurteilung von Aenderungen des Vollzugsregimes eine Selbstverständlichkeit sein sollte und Aerzte resp. Psychotherapeuten zum Führen von Krankengeschichten verpflichtet sind, hielten sich nicht alle Verantwortlichen an diese Standards (KR-Nr.21/1997, S.12). In seinem Administrativbericht hielt der untersuchende externe Staatsanwalt Dr. Andreas Keller fest, dass einzelne schriftliche Belege unverständlicherweise sogar vernichtet worden waren (Ergänzungsbericht der Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrats vom 3. Nov. 1997). Zuständigkeiten im Einzelfall waren deshalb im Nachhinein schwer zu rekonstruieren. Aufgrund der damaligen Regelungen wurde keiner einzelnen Person eine konkrete, strafrechtlich relevante Schuld nachgewiesen. Hingegen wurden gewisse Institutionen und Usanzen kritisiert (KR-Nr.21/1997, S.9 & S.12).

Zu betonen ist aber, dass nicht überall Mängel vorgekommen waren. Ebenso stellten sich nicht alle 31 Fälle als gescheiterte Resozialiserungen dar. Im Ganzen hatte die Kommission bei 87% der 31 Schwerverbrecher Mängel auf der Behördenebene aufgedeckt. Die insgesamt mindestens 35 Mängel hatten statistisch gesehen beträchtliche Konsequenzen. Natürlich führt nicht jedes amtliche Versäumniss automatisch zu einem Rückfall im Sinne einer kausalen Verursachung. Dennoch hat eine zuwenig umsichtige Haltung, aus lerntheoretischen Gründen leicht nachvollziehbar, eine grosse Wirkung – wo die Katze schläft, freuen sich die Mäuse.

In der nachfolgenden Tabelle 2 betrachten wir ausschliesslich diejenigen Delikte, welche bei sorgfältigerer Arbeit der zuständigen Organe hätten vermieden werden können. Nicht einbezogen wurden schwere Verbrechen (Raub, vorsätzliche Tötung etc.), die man nach geltendem Recht auch bei angemessenerem Vorgehen nicht hätte verhindern können. Weitere aktenkundige Vorfälle (Drohungen, Belästigungen, Fluchten), andere Delikte (Brandstiftung) oder Delikte, die nur auf Antrag verfolgt werden und einige versuchte Taten blieben ebenfalls unberücksichtigt. Die Summen der Delikte und der Opfer wurden separat berechnet. An manchen Opfern wurden mehrere Verbrechen begangen. So war etwa Raub oft mit Geiselnahme oder mit Gefährdung des Lebens verbunden, wenn der Räuber ziellos herumgeschossen hatte ohne jemanden zu treffen. Vergewaltigung kam oft in Kombination mit Freiheitsberaubung und Körperverletzung oder seltener mit Mord vor. Diese Kombinationen spiegeln natürlich wiederum die von den hier betrachteten Tätern ausgehende Gefährlichkeit wider. Die Anzahl Opfer liess sich nicht genau eruieren, da Angaben hierzu in den Akten oft fehlen. Wir haben deshalb eine untere Grenze berechnet, indem für jede Tat (z.B. Raub mit Geiselnahme) ein Opfer gerechnet wurde, wo nichts anderes bekannt war.

Tabelle 2: Die mutmasslichen Folgen der Unzulänglichkeiten in den Jahren 1988-1993

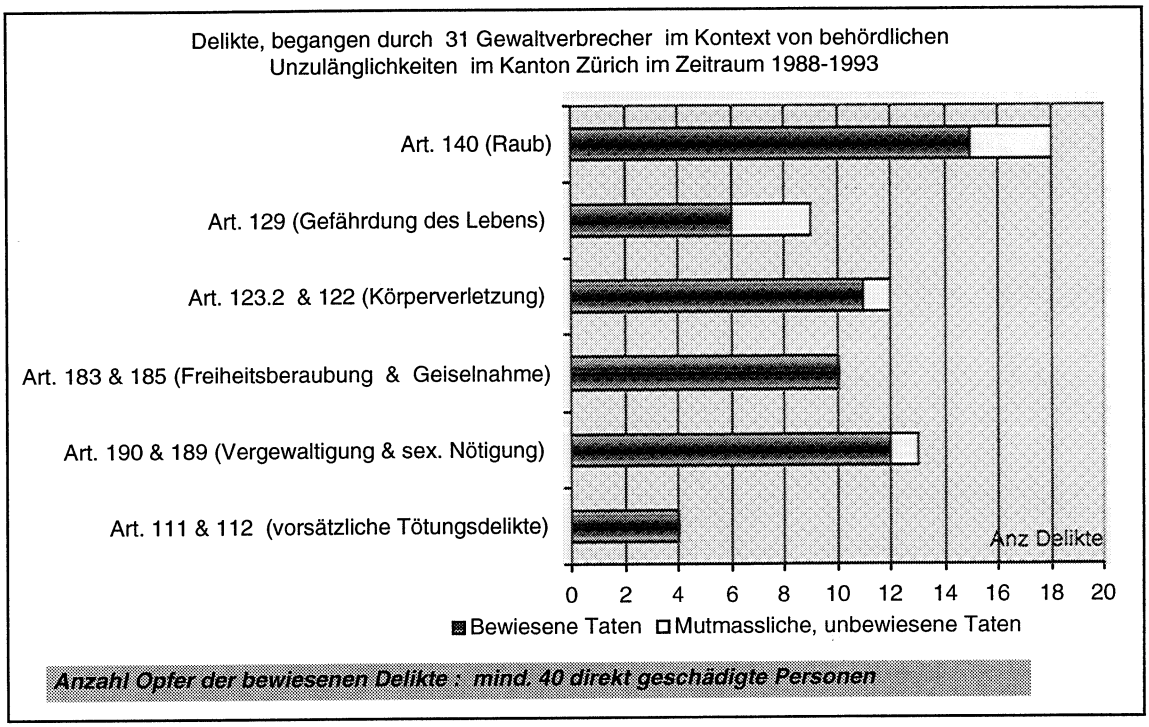

Möglicherweise ist die wahre Anzahl von Opfern allerdings einiges höher, da gerade bei den schweren Raubtaten oft mehrere Opfer zu beklagen sind. Wenn aus den Akten ersichtlich war, dass mehrere Personen gleichzeitig einem Verbrechen zum Opfer fielen, (z.B. drei Geiseln genommen wurden), wurde diese Tat mehrfach gezählt (d.h. als drei Geiselnahmen). Natürlich käme zu dieser Aufstellung noch der angerichtete finanzielle Schaden in Millionnen höhe hinzu (geraubte Güter, Aufwand der Strafverfolgung und der Gerichte, Opferentschädigungen).

In den sechs Jahren vor 1993 wurden durch die 31 Insassen total 58 Rückfälle (mehrheitlich Verbrechen) an mindestens 40 Geschädigten begangen, welche man bei sorgfältigerer Arbeit amtlicherseits vermutlich hätte verhindern können. Natürlich wurden die rückfälligen, nicht hinreichend resozialisierten Gefangenen nachher zu weiteren, langjährigen Zuchthausstrafen verurteilt. Somit wurde das damals angestrebte Ziel vieler Fachleute, nämlich die langen Strafen der schweren Straftäter durch eine wesentlich kürzere therapeutisch orientierte Phase im geschlossenen Rahmen zu ersetzen, letztendlich total verfehlt. Man hatte der schweren und nicht selten behandlungsresistenten Psychopathologie, die oftmals hinter diesen Verbrechen steht, viel zuweng Aufmerksamkeit geschenkt.

Trotzdem muss man hier vom Forschungsstandpunkt die Frage aufwerfen, aus welchem Gesamtkollektiv die 31 untersuchten Täter denn eigentlich stammen. Wäre die Gesamtzahl solcher oder ähnlicher Straftäter gross, z.B. 1'000 Personen, dann würden die entsprechenden 3.1% schief gelaufenen Fälle nicht unbedingt auf eine weite Verbreitung von Mängeln hinweisen.

Dazu haben wir vom Bundesamt für Statistik freundlicherweise die chiffrierten Daten aller Zürcher Verurteilten mit ähnlichen Delikten im Zeitraum von 1984-1993 erhalten (deren Datenbank reicht nur bis 1984). Insgesamt waren es 954 Personen, welche wegen eines der folgenden Delikte verurteilt worden waren: Mord (Art.112), vorsätzliche Tötung (Art.111), Brandstiftung (Art.221), Geiselnahme (Art.185), Vergewaltigung (Art.190), sexuelle Nötigung (Art.189) und sexuelle Handlungen mit Kindern (Art.187). Dazu kamen alle Personen, die mindestens dreimal wegen Körperverletzung (Art.122 und 123.2), Raub (Art.140) oder Gefährdung des Lebens (Art.129) registriert waren.

Schliesslich kamen noch alle nach Art.42 oder Art.43 Verwahrten dazu. Für die Berechnung der durchschnittlichen Strafen wurde für die lebenslängliche Zuchthausstrafe ein Wert von 22.5 Jahren eingesetzt (statt der vom BFS kodierten 99 Jahre), ausgehend von der Tatsache, dass 15 Jahre äquivalent zur Verbüssung von zwei Dritteln der Strafe gelten. Wegen der Vergleichbarkeit betrifft die hier berechnete mittlere Länge natürlich nur die zwischen 1984 und 1993 ausgesprochenen Freiheitsstrafen.

Positionierung der Kommissionsfälle unter allen Gewalt- und Sexualverbrechern

Wird die durchschnittliche Straflänge statistisch berechnet, so ergibt sich folgendes Bild: Die durchschnittliche Straflänge lag bei den 31 Fällen aus der Kommission bei M=10.0 Jahren mit einer Standardabweichung von sd=6.4. Ein deutlich tieferer Wert mit einem Durchschnitt von nur M=2.2 Jahren zeigte sich für die andern 932 Verurteilten. Mit sd=3.4 war auch deren Standardabweichung geringer. Der Unterschied ist signifikant (sig: $p<0.001$) und zeigt, dass die 31 Fälle zweifellos zu den Gravierenden gehören. Um herauszufinden wie gross die Kerngruppe der schweren Fälle ungefähr ist, haben wir folgende ad hoc Kriterien benutzt: (1) alle Personen mit einem Tötungsdelikt, die zu Freiheitsstrafen mindestens 10 Jahren oder zur Verwahrung nach Art.43 oder Art.42 verurteilt wurden; (2) alle Verurteilten wegen Vergewaltigung, sexueller Nötigung, sexuellen Handlungen mit Kindern, Brandstiftung oder dreimaligen Raub-, Körperverletzungs- oder Gefährdungsdelikt (Art.129) mit Freiheitsstrafen von insgesamt 5 und mehr Jahren, oder aber einer Verwahrung gemäss Art.43 oder 42 StGB.

Folgendes stellte sich bei diesem Vergleich heraus: die Kerngruppe der schweren Verbrecher bezüglich der ausgesprochenen Freiheitsstrafen im Kanton Zürich zwischen 1984 und 1993 besteht aus 110 Personen, wovon 26 (24%) zu den 31 von der Kommission untersuchten Fällen gehören. Somit gehören fast alle Kommissionsfälle dazu. Zieht man von den 26 diejenigen ab, bei denen keine Versäumnisse stattgefunden haben oder solche, die schon zulange zurück liegen (N=4), blieben noch 22 Schwerverbrecher aus einem Kollektiv von 110, bei denen die Behörden mangelhaft gearbeitet hatten (=20%), so dass es zu neuen Verbrechen kommen konnte. Wenn man die einzelnen Fälle noch im Hinblick auf die Verwahrungsmassnahmen untersucht, stellt sich heraus, dass die von der Kommission « Strafvollzug » untersuchten 31 Täter sich von der Kernpopulation der schweren Verbrecher zusätzlich sehr unvorteilhaft abhebt. Es gab nämlich unter den 110 Kriminellen insgesamt neun Serienvergewaltiger, welche nach Art.43 verwahrt worden waren. Hiervon befanden sich alle ausser einem unter den Kommissionsfällen. Bei diesen acht Mehrfachvergewaltigern kam es zu gravierenden Mängeln (Bertschi, Knab & Schlumpf 1994, S.27ff, KR-Nr.21/1997, S.17). Von vier verwahrten Mördern (nota bene verwahrt wegen Verbrechen vor dem Fall Zollikerberg) waren drei unter den Kommissionsfällen (davon 1 Überschneidung mit den 9 Vergewaltigern) und bei allen drei wurden Unzulänglichkeiten im Vollzug konstatiert. De facto war die Mehrheit aller Verwahrungsfälle in der Kerngruppe (N=110) von der Kommission erfasst worden (54%). Man muss also davon ausgehen, dass die mitunter folgenschweren Unzulänglichkeiten im Justizwesen gerade bei den schwersten Straftätern überzufällig vorkamen.

Bei den restlichen 84 Verbrechern der schwereren Art, kamen im Lauf der Forschungen übrigens weitere Vorfälle zum Vorschein. So gelang beispielsweise zwei Raubmördern während der Vorführung durch die Polizei die Flucht ins Ausland. Wollte man allen Vorfällen systematisch nachgehen, wäre die Untersuchungskommission „Strafvollzug" wahrscheinlich noch heute an der Arbeit. Wir wissen allerdings nicht, ob derartige Mängel bei den weniger schweren Delinquenten genauso häufig vorkommen oder nicht.

Abschliessend zum Kapitel « Straf- und Massnahmevollzug vor 1994 » möchten wir noch folgendes anmerken: Obwohl die damalige Rechtssprechung und Vollzugspraxis den Rechtsgütern der Opfer allgemein weniger Gewicht beimass als heute, muss der Fairness vielen

Fachleuten und Behörden ge genüber festgehalten werden, dass es im Schweizer Justiz- und Strafvollzugswesen grosse regionale Unterschiede gab und gibt, wobei die Arbeitsqualität stark von den beteiligten Persönlichkeiten abhängt. Die Mehrheit der Institutionen hat sich über lange Jahre hinweg bewährt, und ihre Mitarbeiter leisten sinnvolle Arbeit am Menschen. Dies auch im Kanton Zürich.

Änderung der Strafvollzugsverordnung und Gründung des Fachausschusses

Voraussetzung für eine sorgfältigere Handhabung von Hochrisikostraftätern ist ein effizientes „Controlling". Dazu gehören Regelungen über den Umgang mit schweren Gewalt- und Sexualverbrechern, welche mittlerweile in der gesamten Schweiz von spezialisierten Fachkommissionen beurteilt werden. Wenn diesbezüglich verbindliche gesetzlichen Regelungen fehlen, so können amtliche Fehler strafrechtlich nicht verfolgt werden (nulla poena sine lege).

Anfangs 1994 – noch während der Administrativuntersuchung – wurde klar, dass Handlungsbedarf bestand. Auf den 1. März 1994 setzte der Regierungsrat des Kantons Zürich eine neue Strafvollzugsverordnung in Kraft, welche gemäss §11-15 einen Fachausschuss aus der Mitte der Strafvollzugskommission als permanentes Gremium delegiert. Der Fachausschuss soll in allen Fällen gefährlicher Straftäter im Hinblick auf deren Erfassung und Behandlung beratend wirken. Somit war theoretisch gewährleistet, dass die betreffenden Behörden besser geführt und kontrolliert werden können. Gesetzliche Massnahmen sollten allerdings, nach Meinung der Autoren, genau wie medizinische Behandlungen auf ihre Wirksamkeit hin empirisch überprüft werden. Deshalb haben wir eine Katamnese der 1993 erhobenen Gruppe schwerer und schwerster Verbrecher durchgeführt und können dieselbe Population über zwei 6-Jahresperioden hinweg vergleichen. In weiterführenden Arbeiten (Rindlisbacher) wird die dann ganze Kerngruppe der 110 schwersten Verbrecher (abzüglich ausgewiesener Ausländer und Frauen) analysiert werden.

Der weitere Verlauf der genannten Täter im Straf- und Massnahmevollzug 1994-99

Für forscherische Zwecke eignete sich diese Gruppe zur katamnestischen Weiteruntersuchung besonders, weil sowohl die Periode vor dem Mord am Zollikerberg, als auch diejenige nachher gut dokumentiert sind. Vier Täter der ursprünglichen Gruppe der 31 gefährlichen Verbrecher wurden aus der Schweiz ausgewiesen und einer ist schon vor 1993 verstorben. Diese fünf wurden nicht weiteruntersucht und so blieb eine Gruppe von 26 Tätern übrig. Natürlich durfte man für einen fairen Vergleich ausschliesslich diejenigen Rückfälle zählen, bei denen Mängel im Straf- und Massnahmevollzug massgeblich mitgewirkt hatten und nicht etwa Pannen anderer Behörden allein ausschlaggebend gewesen waren. Deshalb haben sich in der folgenden Tabelle 3 die Summen der Delikte und der Opfer aus den Jahren 1988 bis 1993 gegenüber Tabelle 2 leicht reduziert. Der Vergleich zeigt nun deutlich auf, dass in den sechs Jahren seit dem Bestehen des Fachausschusses sowohl die Anzahl schwerer Rückfälle als auch diejenige der Opfer entscheidend gesunken ist (sig. $p<0.001$). Die Anzahl Delikte, die aufgrund unzureichender Vorbereitung von Urläuben und Entlassungen durch Straf- und Massnahmeinstanzen begangen werden konnten, reduzierte sich von 50 in der Zeit von 1988 bis 1993 auf deren sechs zwischen 1994 und 1999. Eine Reduktion ergab sich ebenso bei den Opfern, gingen diese von mindestens 32 im Zeitraum 1988-1993 auf zwei zwischen 1994 und 1999 zurück.

Verschiedene Vorfälle wie Drohungen, Fluchten, Substanzenmissbrauch und anderes sind in der Tabelle nicht berücksichtigt, fanden aber auch in der zweiten Beobachtungsperiode statt. Auch hier sind indes Unterschiede in den beiden Beobachtungsperioden auszumachen: Die weniger folgenschweren Missbräuche von Lockerungsschritten wurden in der Regel gemäss den Empfehlungen des Fachausschusses sehr ernst genommen und hatten zur Folge, dass den betreffenden Gefangenen – im Gegensatz zu früher – die Freiheiten wieder eingeschränkt wurden.

Eine Ausnahme von dieser Regel ist indes zu beklagen: Die 6 bewiesenen Verbrechen seit 1994 stammen alle aus einem einzigen, besonders gravierenden Fall, nämlich einem doppelten Tötungsdelikt in einer Halbfreiheit. Die Leitung des Hauses hatte Weisungen des Fachausschussses in fahrlässiger Art missachtet und überaus deutliche Anzeichen des drohenden Deliktes vor den zuständigen Behörden verheimlicht. Dadurch dass der Umgang mit gefährlichen Tätern im Vollzug durch die neue Strafvollzugsverordnung im allgemeinen, und die Beratung durch den Fachausschuss im speziellen Fall rechtlich besser geregelt war, konnte der Verantwortliche nun strafrechtlich belangt werden und wurde in erster Instanz wegen fahrlässiger Tötung verurteilt. Ein weiterer ungünstig verlaufener Fall ist zur Zeit noch nicht vollständig aufgeklärt (mutmasslicher Raub und Gefährdung des Lebens).

Man könnte nun einwenden, dass die Verminderung schwerer Straftaten gar nicht auf den Einfluss des Fachausschusses zurückzuführen ist, sondern unter dem Druck der öffentlichen Meinung nach der ausführlichen journalistischen Berichterstattung über die Ereignisse 1993/4 zustande kam (die erwähnte Reaktivität). Dem widerspricht aber die Tatsache, dass der Fachausschuss bei den Fällen der hier untersuchten Extremgruppe (und auch sonst) mehrmals korrigierend einwirken musste. Ohne diesen Einfluss wäre z.B. wiederum einem Serienvergewaltiger auf einer allzu dürftigen Basis Vollzugslockerungen gewährt worden. Vollzugsfachleute äusserten vereinzelt öffentlich oder hinter vorgehaltener Hand ihre Unzufriedenheit über die für Urläube und Entlassungen von gefährlichen Insassen notwendigen Formalitäten. Manche Insassen wiederum versuchen, nachdem sich ihr ungebesserter Zustand in Vorfällen geäussert hat, die weiteren Lockerungen im Wege stehen, mit Hilfe

Tabelle 3: Auswirkungen der Beratung durch den Fachausschuss

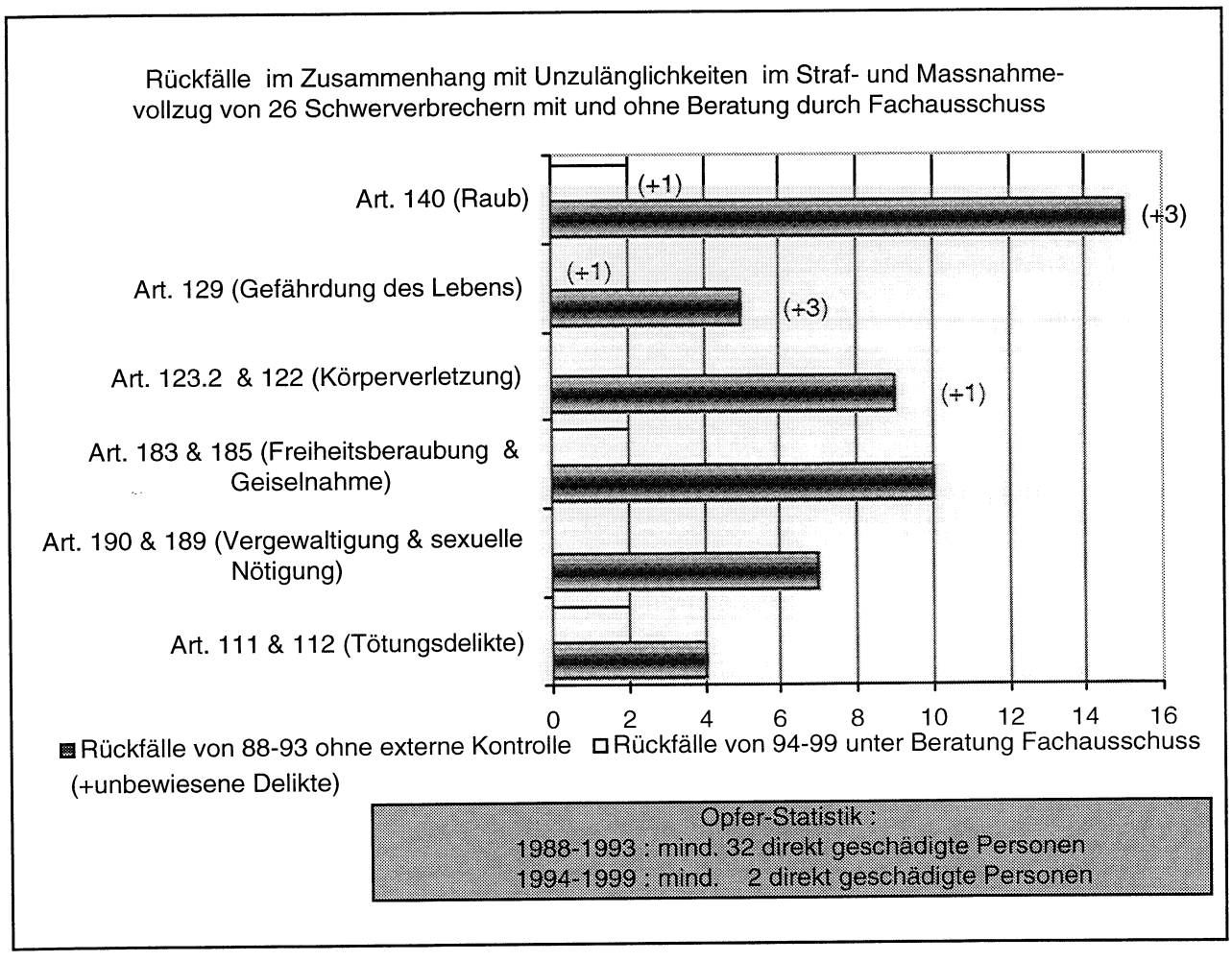

von Rechtsanwälten dennoch in den Genuss von mehr Freiheiten kommen. Damit wird eines deutlich: Der Druck von innen auf die Gefängnismauern, der massgeblich an den Zuständen vor 1994 mitbeteiligt gewesen war, ist ungebrochen. Umso mehr ist aber eine äussere Kontrolle solcher Institutionen notwendig, damit man allfälligen ungerechtfertigten Pressionen von Insassen etwas entgegensetzen kann (Mason 1999). Dies ist nicht zuletzt eine Hilfe für die im direkten Kontakt mit den Insassen stehenden Beamten, welche die geballte Ladung an Aggressionen der gefährlichsten Insassen abfangen müssen.

In diesem Zusammenhang muss noch ein möglicher Drittvariableneinfluss auf die Verbesserung der Rückfallstatistik seit dem Bestehen des Fachausschusses diskutiert werden. Dieser könnte sich dann manifestieren, wenn die vor der Gesetzesänderung zuständigen Vollzugsfachleute und Psychotherapeuten durch andere ersetzt werden. Tatsächlich hat ein gewisser Wechsel in den Führungsetagen stattgefunden, so dass ein solcher Drittvariableneffekt nicht vollständig von der Hand zu weisen ist. Dabei kann es sich jedoch nur um einen Teileffekt handeln, da einzelne korrigierende Interventionen des Fachauschusses auch neuen Mitarbeitern in leitender Funktion gegenüber nötig waren und der Wechsel erst nach zwei Dritteln der Beobachtungsperiode auftrat.

Ein letzter möglicher Einwand gegen die Behauptung, der Einfluss des Fachauschusses sei die allein massgebliche Variable, welche Rückfälle verhindert, könnte sich auf die erwähnte Autoregressionstendenz berufen. In der vorliegenden Stichprobe besteht die Autoregression im sogenannten « aging-out ». Aging-out ist die empirisch dokumentierte Beobachtung, dass die Impulsivität und die Aggressivität von Verbrechern mit zunehmendem Alter abnimmt. Tatsächlich ist unsere Stichprobe im zweiten Beobachtungszeitraum (nach Bildung des Fachausschusses) um sechs Jahre älter geworden. Dazu sind zwei Bemerkungen angebracht. Erstens: das Auswachsen der Störung bei den schwersten Gewalt- und Sexualverbrechern, die unsere Stichprobe bilden, ist gegenüber dem Aging-out der durchschnittlichen Verbrecher entscheidend verlangsamt. 1993 war das Durchschnittsalter der 26 Kommissionsfälle bei 38.1 Jahren, während die restlichen Täter der Kerngruppe im Schnitt jünger waren (35.7 J.), wobei die Standardabweichung bei den 26 Fällen um zwei Jahre tiefer war. Die Gruppe der 26 extremsten Täter ist also ohnehin schon älter als der Rest der Schwerverbrecher, weil diese Kriminellen erfahrungsgemäss erst mit 50-60 Jahren oder sogar noch später ausbrennen. Zweitens ist gerade die Tatsache, dass erst das Auswachsen ein Nachlassen der Gefährlichkeit bewirkt, ein Hauptargument für die Einsetzung einer Kontrollinstanz, die verhindert, dass Entlassungen zu einem viel zu frühen Zeitpunkt angesetzt können.

Ueberzeugte Befürworter des liberalen Strafvollzugs befürchten nun vielleicht, die erfreuliche Rückfallstatistik unter den Aegiden des Fachausschusses für Vollzugsfragen sei einzig und allein darauf zurückzuführen, dass keiner dieser Straftäter mehr resozialisert würde (d.h. fehlende Varianz der unabhängigen Variablen). Wie wir feststellen konnten, ist dies aber nicht der Fall. Zehn der 26 Insassen waren Ende 1999 entlassen, und zwei waren im geschlossenen Vollzug und erhielten begleitete Urlaube. Ein elfter, geistig behinderter und persönlichkeitsgestörter Herr N., der (nach Verurteilungen wegen Sexualdelikten und Brandstiftung) auf grauenhafte Weise ein Kind umgebracht hatte, musste entlassen werden, da es sich bei ihm um einen Fall handelte, wo das Gericht von der eigentlich angebrachten Verwahrung aus unerfindlichen Gründen abgesehen hatte. Trotz guter Vorbereitung sah man der rechtlich unaufschiebbaren Entlassung mit unguten Gefühlen entgegen. Er wurde in der Zwischenzeit wegen neuen Sexualdelikten an Kindern wieder verhaftet und hat sich in der Untersuchungshaft erhängt.

Im Erhebungszeitraum zwischen Anfang 1994 und Ende 1999 hatten insgesamt neun Personen (35% der 26 Insassen) niemals Lockerungen erhalten, weil sie als zu gefährlich eingestuft wurden. Weitere vier Inhaftierte mit einer Verwahrungsmassnahme befanden sich Ende 1999 erneut hinter Gittern ohne Urlaube, nachdem sie Lockerungsschritte missbraucht hatten. In Anbetracht unserer Stichprobe, welche die Spitze des Eisbergs der gefährlichsten Verbrecher innerhalb von zehn Jahren bei einer Wohnbevölkerung von mehr als 1.1 Millionen umfasst, ist eine Zahl von neun Insassen, bei denen zur Zeit keinerlei Oeffnungsschritte angestrebt werden, nicht viel. Nota bene sind keine Oeffnungsschritte nicht unbedingt identisch mit keinen Resozialisierungsschritten. Man kann und soll solchen Insassen durchaus mit einer palliativen Therapie einen auf

lange Zeiträume angelegten Strafvollzug erträglicher gestalten und sie auf die Zeit nach dem biologisch bedingten Nachlassen der Agressivität vorbereiten.

Die vorliegende Statistik beantwortet gleichzeitig die Frage, ob es bei Schwerverbrechern überhaupt je erfolgreiche Resozialiserungen geben kann. Wie wir gesehen haben, ist das in einigen Fällen tatsächlich möglich und zwar wenn die Betreffenden das mittlere oder fortgeschrittene Alter erreicht haben. Diese Entlassenen traten zwar strafrechtlich manchmal weiter in Erscheinung aber auf eine viel harmlosere Art, zum Beispiel als Diebe oder Drogenabhängige.

Forcierte, verfrühte « Resozialisierungen » hingegen überfordern schwerst gestörte Gewalt- und Sexualverbrecher. Nach der Entlassung sind sie nämlich den Anforderungen des freien Lebens ganz besonders auf der Beziehungsebene in keiner Weise gewachsen und sind von der Realität, die sie ausserhalb der Mauern erwartet, und die so gar nicht ihren Illusionen entspricht zutiefst enttäuscht. Die Enttäuschung wird dann in neuen Delikten abreagiert und führt zum katastrophalen Drehtüreffekt.

Ausgehend von unserer Statistik möchten wir noch eine Bemerkung zur Epidemiologie anfügen: Für die Gefängnisplanung der Konkordate in den nächsten Jahren ist es vielleicht interessant zu wissen, dass pro Jahr mit ungefähr einem unresozialiserbaren hochgefährlichen Täter pro Million Einwohner gerechnet werden muss. Solche Gefangene bedürfen einer Unterbringung im geschlossenen Rahmen auf unabsehbare Zeit, solange keine wirksame Therapie zur Verfügung steht. Wenn wir die « unbestimmte Dauer » mit 20 bis 30 Jahren gleichsetzen, bedeutet das eine Zahl zwischen 140 und 210 Plätzen im geschlossenen Vollzug, welche in der Schweiz für besonders schwierige Insassen mit langen Strafen (zusätzlich zum bestehenden Angebot) zur Verfügung stehen sollten.

Trotz insgesamt positiver Bilanz soll nicht verschwiegen werden, dass manche Probleme weiterexistieren. So fanden sich in den untersuchten Akten nach 1993 einige weniger rühmliche Berichte und Gutachten, in denen die Glaubwürdigkeit in nebelhaften Formulierungen und gestelzten Phrasen unterging. Das Gutachterproblem kommt in der Schweiz u.a. durch eine künstliche Verknappung des Marktes zustande, weil im Gegensatz zu den andern europäischen Ländern klinische Psychologen nicht als Gutachter im Erwachsenenstrafrecht wirken dürfen (BGE 84 IV 138). Da sich viele Aerzte nicht so sehr für das medizinische Randgebiet der Forensik interessieren, sonst hätten sie nämlich Jurisprudenz oder Psychologie studiert, haben die Behörden vielfach nur eine beschränkte Auswahl bei der Vergabe von Gutachtenaufträgen.

Welche weiteren Schlüsse können wir aus unseren Analysen ziehen? Aus den weniger folgenschweren Vorfällen, die zur Rückversetzung in ein geschlossenes Regime geführt hatten, wird ersichtlich, dass sich die Rückfälle von Schwerverbrechern meistens ankündigen. Diese Feststellung steht im Gegensatz zu Behauptungen mancher Praktiker, man könne die Rückfälle durch nichts voraussehen. Indem man die Anzeichen des drohenden Scheiterns der Resozialisierung zum Anlass für besser adaptierte sozialtherapeutische oder für palliative Interventionen nimmt, schützt man damit nicht nur die potentiellen Opfer, sondern auch den Täter: nämlich vor einem erneuten Behandlungmisserfolg. Letzendlich ist es wohl kaum im Interesse des Gefangenen, wenn er zu einem Zeitpunkt entlassen wird, wo er noch nicht fähig ist, sein Leben in Freiheit vernünftig zu gestalten oder seine destruktiven Triebe zu züglen. Gerade bei schweren Persönlichkeitsstörungen, welche die weitaus grösste Mehrheit der Schwerkriminellen betreffen, bedeutet eine gut adaptierte Sozialtherapie, eine wirksame therapeutische Massnahme oder eine gut geführte Verwahrungsmassnahme immer auch das Setzen von Grenzen und das Verhindern des Agierens mit Hilfe äusseren Zwangs (Tardiff 1992). In dem Sinne hat sich zumindest in der vorliegenden Gruppe gezeigt, dass eine äussere Kontrolle der Institutionen, welche Schwerkriminelle beherbergen, eine wirksame und nötige Hilfe bei der Resozialisierung darstellt.

Schliesslich stellt sich noch die Kostenfrage: Hat die neue Kriminalpolitik zu Kostenreduktionen oder zu Mehrausgaben geführt? In Zukunft wird es sicher nötig sein, mehr Plätze für Langzeitgefangene einzurichten, damit man die gemeingefährlichen Insassen über die kritische Zeit hinwegtragen kann. Dies wird die Kosten erhöhen. Andererseits fiel bei allen Tätern der untersuchten Gruppe das sehr kurze Intervall auf, das sie jeweils in Freiheit verbracht hatten, bevor es zu einem neuen Delikt kam. Sehr oft, so wie beim

Mörder vom Zollikerberg, fanden die Rückfälle bereits im Vorfeld der Entlassung statt. Durch die vor 1993 oft vorkommende ungenügende Beachtung der Rückfallgefahr bei den schweren Fällen wurden so kaum Einsparungen erzielt. Im Gegenteil, durch die neuen Strafverfahren und die Opferentschädigungen kamen weitere Kosten in Millionenhöhe hinzu. Daher wird man davon ausgehen können, dass sich Einsparungen bei der Opferhilfe und Ausgaben im Gefängniswesen wohl ungefähr die Waage halten werden.

Die Befürworter des liberalen Strafvollzugs, welche befürchtet hatten, durch die Anwendung strengerer Auflagen und die verschärften Bedingungen seitens des Fachausschusses für Vollzugsfragen habe die liberale Phase im Strafvollzug nun ein böses Ende gefunden, können also beruhigt werden. Sogar bei der „Spitze des Eisbergs" der gemeingefährlichen Straftäter inklusive der Verwahrten versucht man irgendwann eine Entlassung und somit eine Resozialisierung anzuvisieren, allerdings mit der gebotenen Vorsicht.

Abschliessend können wir festhalten, dass sich der Mehraufwand, den eine Kontrollinstanz wie der Fachausschuss für Vollzugsfragen verursacht, menschlich und finanziell sicherlich lohnt. In einem grösseren rechtsphilosophischen Zusammenhang gesehen haben die vorliegenden Resultate einmal mehr den Wert des Verhältnismässigkeitsprinzips unter Beweis gestellt. Gemäss diesem von Beccaria (1738-1794) postulierten und auch im schweizerischen Rechtssystem angewandten Prinzip sollten Strafen und Massnahmen in etwa proportional zur Schwere des Verbrechens und zum Rückfallrisiko stehen (z.B. Killias 1998, S.220). Wenn die Verhältnismässigkeit missachtet wird oder an Gültigkeit verliert, kann es schnell zu Missbräuchen kommen. Dies gilt natürlich nicht nur, wenn es darum geht, übermässige Strenge der Behörden gegen Angeschuldigte oder Verurteilte anzukreiden, sondern ebenso im staatlichen Umgang mit gemeingefährlichen Straftätern, der der Schwere ihrer Delikte und der Rückfallwahrscheinlichkeit in angemessener Weise Rechnung zu tragen hat. Gemäss der Lehre von der Drittwirkung der Grundrechte (siehe Müller 1982, S.79ff, sowie die explizierte Statuierung dieser Rechtsfigur in Art.35 der neuen schweizerischen Bundesverfassung) sind die Menschenrechte der Täter dabei in Relation zu denjenigen anderer Individuen zu setzen, da auch die soziale und gesellschaftliche Machtausübung durch Privatpersonen grundrechtlich gesicherte Positionen des Einzelnen gefährden kann.

Bibliographie

- Bertschi M., Knab R. & Schlumpf E. (1994): Bericht der Untersuchungskommission « Strafvollzug ». Zürich, 18. März 1994.
- Bortz J.(1984): Lehrbuch der empirischen Forschung, Berlin Springer-Verlag
- Bullerdiek W. (1997): Die sozialdemokratische Gefängnisreform 1972-1975 in Bremen. Centaurus Verlagsgesellschaft, Pfaffenweiler.
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
- Diekmann A. (1996): Empirische Sozialforschung: Grundlagen, Methoden, Anwendungen, Reinbek bei Hamburg Rowohlt Taschenbuch GmbH
- Frauenfelder U. (1978): Die ambulante Behandlung geistig Abnormer und Süchtiger als strafrechtliche Massnahme nach Art.43 und 44 StGB. Zürich Schulthess.
- Haas H. (1997): « Arbeiten an der Schnittstelle von Strafrecht und Psychopathologie », Bulletin de criminologie, 23 (1), 5-34.
- Kerlinger F.N. (1973): Foundations Of Behavioral Research (Second Edition), Holt, Rinehart and Winston, Inc., New York.
- Killias M. (1998): Précis de droit pénal général. Editions Staempfli, Berne.
- Leuenberger M. (1994): Stellungnahme zum Bericht der Untersuchungskommission « Urlaubswesen im Strafvollzug ». Zürich, 22. März 1994.
- Mason T. (1999): « The Psychiatric „Supermax"?: Long-Term, High-Security Psychiatric Services ». International Journal of Law and Psychiatry. Université de Montréal, 22(2), 155-166.
- Meloy J.R. (1992): The Psychopathic Mind. Origins, Dynamics, Treatment. Jason Aaronson, London.
- Müller, J.P. (1982): Elemente einer schweizerischen Grundrechtstheorie, Verlag Stämpfli und Cie AG, Bern
- Österreichisches Bundesministerium für Justiz (1998): Menschenrechte im Strafvollzug, Über die Menschenwürde zu einer Anhaltekultur in den Vollzugsanstalten, Wien

- Ostschweizerische Strafvollzugskommission (1999): Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über den Vollzug von Freiheitsstrafen an gemeingefährlichen Straftätern und Straftäterinnen. 16. April 1999.
- Regierungsrat des Kanton Zürich (1994): Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsverordnung). Zürich 12. Jan. 1994.
- Rode I. & Scheld S. (1986): Sozialprognose bei Tötungsdelikten. Springer, Berlin.
- Tardiff K. (1992): The Current State of Psychiatry in the Treatment of Violent Patients. In: Archives of General Psychiatry. 49, 493-499.

Verfasser dieser Nummer:
Henriette Haas & Martin Rindlisbacher

Ganz herzlichen Dank an
Frau Simone Rônez und **Herrn Dr. Daniel Fink**
von Bundesamt für Statistik, die uns
freundlicherweise die Daten aus dem
Zentralstrafregister zur Verfügung gestellt haben.

Redaktion: Prof. P. Margot und Prof. M. Killias, IPSC, UNIL, 1015 Lausanne

---

Bitte senden Sie Ihre Bemerkungen und Mitteilungen an:

Sekretariat *Crimiscope* ☎ (021) 692 46 42
UNIL - Institut de police scientifique et de criminologie Fax (021) 692 46 05
CH–1015 LAUSANNE Int. (+ 41 21) 692 46 42